



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.04.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 13/08
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 13 ArbEG, RL Nr. 34		
Stichwort:	Zusammenfassung mehrerer Erfindungen in einer Schutzrechtsanmeldung; Herstellkosten und Bestimmung des Erfindungswerts; Anteilfaktor eines Versuchstechnikers		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Arbeitgeber verletzt seine Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 ArbEG zur Anmeldung eines Schutzrechts im Inland für die Erfindung nicht dadurch, dass er die Erfindung und eine weitere Erfindung zusammenfasst und zur Erteilung eines einzigen Patentbeschlusses anmeldet, wenn die technische Lehre, die der Erfinder nach § 5 ArbEG gemeldet hat, mit der gemeinsamen Anmeldung voll ausgeschöpft wird.
2. In der vom harten Wettbewerb und von eingeschränkten Kalkulationsmöglichkeiten gekennzeichneten Automobil- und Automobilzulieferindustrie hält die Schiedsstelle einen Aufschlag von 45 % auf die Herstellungskosten zur Ermittlung des Verkaufsumsatzes für durchaus angemessen.
3. Ein weder in der Fertigung leitend noch in der Entwicklung tätiger Versuchstechniker, der kein Ingenieur ist, ist den Personen der Gruppe 6 der RL Nr. 34 zuzurechnen.